

Satzung
für den
"Förderverein des Lily - Braun Gymnasiums e. V."

Satzung
errichtet am 05. Juni 1997
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Mai 1998
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Nov. 2000
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Okt. 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Lily – Braun Gymnasiums e.V.“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er zu dem Namen den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler des Lily-Braun Gymnasiums den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Bildung der Schülerinnen und Schüler durch die Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten fördern, wenn aufgrund unvorhergesehener Notfälle derartige Aktivitäten behindert oder infrage gestellt werden oder wenn die Mittel, die der Schule im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen. Er soll die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördern. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln soll keinesfalls ersetzt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch, folgende Maßnahmen:
 - a) Beihilfen zur Beschaffung von Werkzeugen, Geräten, Instrumenten und sonstigen Arbeitsmitteln für einzelne Fachbereiche oder für fächerübergreifende Nutzung.
 - b) Beteiligung oder Beihilfen bei der Durchführung von besonderen schulischen Aktivitäten, z.B. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, musischen und sportlichen Aktivitäten, Herstellung von Schulschriften, Ausgestaltung von Räumen oder Bereichen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände. Beihilfen bei der Durchführung gemeinsamer Unternehmungen von Schülergruppen (z.B. Schülerfahrten), wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder unvorhergesehene Notfälle eintreten.

- c) Unterstützung und organisatorische Betreuung von besonderen Projekten der Schülerschaft.
- d) Auszeichnung von Schülern für besondere Leistungen; Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Notfällen.
- e) Herausgabe von Schriften, die der Information über das schulische Leben und der Beratung über Grundsatzfragen dienen.

§ 3 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.
5. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung, womit zugleich die Anerkennung der Satzung verbunden ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss oder durch Tod. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen möglich ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, dass ein Mitglied grob gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins verstößt, seine satzungsmäßigen Aufgaben grob vernachlässigt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7).
2. Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind - durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1.1. Wahl des Vorstandes,
 - 1.2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - 1.3. Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 1. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen,
 2. mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - vom Vorstand abgelehnte Beschwerden gegen Ausschluss,
 3. mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle der Auflösung des Vereins.
 4. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind, §6, Absatz 1, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - seiner/m Stellvertreter(in)
 - der/dem Schatzmeister(in) und
 - 2 Beisitzer(innen).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor und lädt zu dieser fristgerecht ein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 II BGB).
Der/die Vorsitzende des Vereins ist allein vertretungsberechtigt, während die übrigen

Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt sind.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreter(s)in.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das jedes Vorstandsmitglied erhält.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel selbst.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer(innen), deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das **Evangelische Johannesstift** in Berlin-Spandau, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2013 geändert

Berlin-Spandau, den 28. Oktober 2013